

den sind, spezielle Zonen geschaffen werden müssen, im Falle von Obstgärten usw.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, nicht unnötig eine Differenz zum Ständerat zu schaffen, sondern diese Motionen so zu überweisen, wie dort beschlossen.

Nun noch zur Frage der Abschreibung: Der Bundesrat hat Ihnen ein Anschlussprogramm angekündigt. Er war mit Ihrer Kommission der Meinung, in bezug auf die Bekämpfung der Spekulation und den Druck institutioneller Anleger auf den Bodenmarkt hätten wir mit den drei dringlichen Bundesbeschlüssen vorerst, d. h. im Rahmen der Sofortmassnahmen, unsere Aufgabe erfüllt. Aber es ist uns klar, dass ein Anschlussprogramm folgen muss. Daher scheint es mir – wie gesagt – fast nebensächlich zu sein, ob Sie die Motionen aufrechterhalten oder nicht. Wir werden Ihnen auf jeden Fall ein Anschlussprogramm präsentieren.

Bundi: Nach der Erklärung von Herrn Bundesrat Koller über die Baulandhortung ziehe ich meine beiden entsprechenden Anträge zurück. Hingegen halte ich am Antrag über die Erschliessung fest. Das zur ersten Motion Punkt 4.

Abstimmung – Vote

Motion 88.823

Punkt 1 – Point 1

Für den Antrag Fäh (nicht abschreiben)	12 Stimmen
Für den Antrag der Kommission (abschreiben)	36 Stimmen

Punkt 2 – Point 2

Le président: En raison du retrait de la proposition Bundi, nous n'avons plus que la proposition de la commission qui propose de maintenir le point 2 sous forme de motion. Y-a-t-il une autre proposition? Cela n'est pas le cas, il en est donc ainsi décidé.

Ueberwiesen – Transmis

Punkt 3 – Point 3

Le président: La proposition de la commission est de classer le point 3; M. Fäh propose de le transmettre sous forme de motion.

Für den Antrag Fäh	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit

Punkt 4 – Point 4

Le président: La commission propose de transmettre le point 4 sous forme de motion; MM. Bundi et Ruckstuhl veulent le transmettre sous forme de postulat.

Für den Antrag Bundi/Ruckstuhl	68 Stimmen
Für den Antrag Fäh/Kommission	42 Stimmen

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion 88.825

Punkt 1 – Point 1

Le président: La commission propose de transmettre le point 1 sous forme de motion. Y-a-t-il une autre proposition? Cela n'est pas le cas, il en est ainsi décidé.

Ueberwiesen – Transmis

Punkt 2 – Point 2

Le président: La commission propose de transmettre le point 2 sous forme de motion. Une autre proposition est-elle faite? Ce n'est pas le cas, il en est donc ainsi décidé.

Ueberwiesen – Transmis

Punkt 3 – Point 3

Le président: Nous opposons la proposition Fäh, transmettre le point 3 sous forme de motion, à celle de la commission qui propose de classer ce point.

Für den Antrag Fäh	19 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	36 Stimmen

Abgeschrieben – Classé

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.055

Bürgerrechtsgesetz. Aenderung Loi sur la nationalité. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. August 1987 (BBI III, 293)
Message et projet de loi du 26 août 1987 (FF III, 285)

Beschluss des Ständerates vom 9. Juni 1988
Décision du Conseil des Etats du 9 juin 1988

Antrag der Kommission Eintreten

Proposition de la commission Entrer en matière

Antrag Steffen

Rückweisung an den Bundesrat

mit dem Auftrag, eine neue Revisionsvorlage auszuarbeiten, die für die Gleichstellung der Geschlechter folgende Regelung vorsieht:

Gleichbehandlung der ausländischen Ehefrau eines Schweizer mit dem ausländischen Ehemann einer Schweizerin in dem Sinne, dass die heute für den letzteren gültige Regelung auf alle ausländischen Ehegatten in Mischehen ausgedehnt wird.

Proposition Steffen

Renvoi au Conseil fédéral

avec mandat d'élaborer un nouveau projet de révision prévoyant la disposition suivante touchant l'égalité des droits entre hommes et femmes:

Egalité de traitement de l'épouse étrangère d'un Suisse et de l'époux étranger d'une Suisse, la règle applicable à ce dernier étant étendue à tout conjoint étranger ou citoyen suisse.

Le président: Je vous rappelle la décision que nous avons prise au sujet de cet objet. Nous avons affaire à un débat organisé où le débat d'entrée en matière est limité aux rapporteurs de la commission et à ceux des groupes.

Humbel, Berichterstatter: Ihre Kommission hat die Vorlage an zwei Sitzungstagen behandelt. Von der Verwaltung waren anwesend: Herr Dr. Hess, Direktor des Bundesamtes für Polizeiwesen (BAP), Herr Fürsprecher Schärer, Sektionschef im BAP, Herr Fürsprecher Babey, Adjunkt im BAP. An dieser Stelle danken wir allen Beteiligten, auch den übrigen Mitarbeitern in der Verwaltung und in unserem Generalsekretariat, für die gute Begleitung in der Kommissionsarbeit und für alle Informationen, die unsere Kommission gewünscht und erhalten hat.

Der Nationalrat ist Zweitrat, weshalb die Kommission auf eine zweite Lesung verzichtet hat. Auch auf die Durchführung von Hearings hat sie verzichtet. Wir erhielten die Unterlagen von der ständerätlichen Kommission. Offensichtlich hat der Ständerat als Prioritätsrat gute Arbeit geleistet. Soweit zum Formellen.

Es wäre interessant, jetzt über die Rechtsnatur des Bürgerrechts, des dreifachen Bürgerrechts und seiner Einheit, über den Inhalt des Schweizerbürgerrechts, über die tragenden Prinzipien usw. zu diskutieren. Das ist aber nicht meine Aufgabe und die Zeit reicht dazu nicht aus.

Zur Notwendigkeit dieser Vorlage: Der Verfassungsauftrag ist klar. Volk und Stände haben im Dezember 1983 die Aenderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung angenommen. Hier liegt das Fundament für eine umfassende Revision des Bürgerrechtsgesetzes. Auch im bundesrätlichen Bericht über das Rechtsetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom Februar 1986 wird auf die Notwendigkeit dieser Revision hingewiesen. In einer ersten Etappe ist das Bürgerrecht der Kinder eines schweizerischen Elternteils neu geregelt worden. Es ist am 1. Juli 1985 in Kraft getreten.

Zum Aufbau des Bürgerrechtsgesetzes: Die bisherige Systematik hat sich bewährt, nämlich:

- Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen;
- Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss (hier werden im besonderen die ordentliche Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung und die erleichterte Einbürgerung umschrieben);
- Feststellungsverfahren;
- Weiterziehung von Entscheiden, neu mit dem Titel «Rechtsschutz»;
- Schluss und Uebergangsbestimmungen.

Worum geht es bei dieser Vorlage? Die wichtigsten Aenderungen können wie folgt kurz umschrieben werden:

1. Die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, soll nicht mehr allein durch die Heirat das Schweizer Bürgerrecht erwerben. Die Schweiz ist das einzige Land in Europa, das noch eine solche Bestimmung kennt. Dazu kommt, dass nach der heutigen Regelung der ausländische Ehemann einer Schweizerin gegenüber der ausländischen Ehefrau eines Schweizer stark benachteiligt ist, da er auf die ordentliche Einbürgerung, wenn auch mit reduzierter Wohnsitzfrist, angewiesen ist.

2. Die ausländische Ehefrau eines Schweizer und der ausländische Ehemann einer Schweizerin sollen inskünftig das Schweizer Bürgerrecht unter den gleichen Voraussetzungen erwerben können. Zuständig für den Entscheid ist die Bundesbehörde nach Anhörung des Kantons. Unter gewissen Voraussetzungen soll auch dem ausländischen Ehepartner eines Auslandschweizers oder einer Auslandschweizerin die Möglichkeit einer erleichterten Einbürgerung offenstehen.

3. Bisher musste die Schweizerin, die einen Ausländer heiratete, in gewissen Fällen eine Erklärung um Beibehaltung des Schweizer Bürgerrechts abgeben. Diese diskriminierende Bestimmung des Bürgerrechtsgesetzes wird in der neuen Vorlage fallengelassen.

4. Nach geltendem Recht kann die Ehefrau nur zusammen mit dem Ehemann eingebürgert oder aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden. Die Aufhebung der entsprechenden Bestimmung soll auf Bundesebene die individuelle Einbürgerung sowie die individuelle Entlassung des Ehemanns und der Ehefrau ermöglichen. Gleichzeitig begünstigt jedoch der Gesetzentwurf die gemeinsame Einbürgerung von Mann und Frau, in der Meinung, dass dem gemeinsamen Bürgerrecht auch heute noch eine Bedeutung zukommt.

5. Die materiellen Voraussetzungen für die ordentliche und die erleichterte Einbürgerung sowie für die Wiedereinbürgerung sind neu im Gesetz umschrieben. Der Bewerber soll sich ein klares Bild über die bundesrechtlichen Erfordernisse machen können. Er hat einen Anspruch darauf, die Eignungsvoraussetzungen im voraus zu kennen.

6. Kinder, die einen schweizerischen Elternteil haben, aber noch nicht Schweizer sind, sollen unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert eingebürgert werden können.

7. Seit der Revision des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege sind die Bestimmungen über den Rechtsschutz überholt und teilweise ausser Kraft gesetzt worden. Sie sind daher entsprechend anzupassen.

8. Die Revision des Bürgerrechtsgesetzes führt dazu, dass zwingend auch Bestimmungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer geändert werden

müssen, also das berühmte Anag. Sie werden anschliessend noch einiges über dieses Kürzel hören.

Die fremdenpolizeiliche Stellung des ausländischen Ehepartners einer Schweizerin oder eines Schweizer ist neu im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu regeln. Ich möchte Sie noch auf eine wichtige Anmerkung, auf die Fussnote 3 Seite 1 der Fahne, zuunterst in der Kolonne «Entwurf des Bundesrates», aufmerksam machen: «Die Begriffe Schweizer Bürger, Doppelbürger, Bewerber, Gesuchsteller, Ehegatte, Ausländer und Auslandschweizer umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.» Diese Fussnote hat einen wichtigen Hinweis.

Unsere Aenderungen zu den Beschlüssen des Ständerates: Die Mehrheit der Kommission schlägt lediglich zwei Abänderungen zu den Beschlüssen des Ständerats vor:

Einmal beim Bürgerrechtsgesetz in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a, fünf Jahre statt acht Jahre (S. 8 der Fahne), und im Zusammenhang damit eine neue Bestimmung: Artikel 28a enthält eine Bestimmung bezüglich Ehegatten eines schweizerischen Auslandschweizers als Eventualantrag. Ich werde diesen Eventualantrag in der Detailberatung erläutern.

Zweitens: Beim Anag gibt es einen neuen Antrag im Zusammenhang mit der Umgehung der Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen.

Zu den Ergebnissen des Vorverfahrens, inklusive Vernehmlassung, den verschiedenen parlamentarischen Vorstössen, dem europäischen Rechtsvergleich und den internationalen Bestrebungen verweise ich Sie auf die Botschaft des Bundesrates.

Zu Ihrer Information: Eine Verordnung des Bundesrates zum Bürgerrechtsgesetz gibt es nicht, auch nach dieser Revision nicht.

Eintreten auf diese Vorlage war in unserer Kommission nicht bestritten. Die Kommission verabschiedete die Vorlage mit 15 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ich bitte Sie namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Pidoux, rapporteur: Nous sommes obligés de modifier la loi sur la nationalité par la décision du peuple et des cantons du 4 décembre 1983, qui ont approuvé une révision des dispositions de la Constitution fédérale, relative à la nationalité. Dans une première étape, les dispositions légales régissant la nationalité des enfants nés de père ou de mère suisse ont été révisées. Cette modification est entrée en vigueur le 1er juillet 1985. En substance, la mère suisse peut transmettre la nationalité à son enfant, comme le père le pouvait déjà.

La seconde étape vise à concrétiser dans la loi sur la nationalité, le principe constitutionnel de l'égalité des droits entre homme et femme et à éviter que des personnes se marient dans le seul but d'acquérir la nationalité suisse. La Suisse est, en effet, le seul Etat européen qui transmet automatiquement la nationalité par le mariage. Ce second but est, à la fois, complémentaire et essentiel. Le législateur aurait pu imaginer de supprimer l'inégalité de traitement entre homme et femme, en accordant automatiquement la nationalité suisse à l'époux d'une Suissesse, mais cette solution n'a pas été retenue par le Conseil fédéral ni par votre commission. A l'heure où l'on parle beaucoup d'harmonisation juridico-européenne, il serait singulier que notre pays ne suive pas une tendance qui se dessine à l'échelon international. Rares sont en effet les Etats qui connaissent encore l'acquisition automatique de la nationalité par le mariage.

La loi distingue l'acquisition et la perte de la nationalité par le seul effet de la loi (articles 1 à 11 de la loi sur la nationalité). La seule modification importante que le gouvernement nous propose et que votre commission adopte à l'unanimité, est l'abrogation de l'article 3 de la loi, soit l'abrogation de l'acquisition de la nationalité suisse d'une femme étrangère par son mariage à un Suisse. Quant à l'acquisition de la nationalité par décision de l'autorité, il faut distinguer la naturalisation ordinaire (articles 12 à 18 de la loi) de la naturalisation facilitée (articles 26 à 31).

En ce qui concerne la naturalisation ordinaire, le gouvernement ne propose pas de modifications fondamentales, se contentant de préciser à l'article 14 que le requérant à la naturalisation doit être: «intégré dans la communauté suisse et accoutumé au mode de vie et aux usages suisses» ce qui est d'ailleurs conforme à la pratique de la plupart des cantons. Toutefois, une minorité de votre commission, composée de MM. Rechsteiner, Braunschweig, de Mme Fankhauser, de M. Ruffy et de Mme Ulrich, propose de supprimer ces conditions d'assimilation et de ramener la durée du séjour en Suisse de douze ans, telle que prescrite actuellement, à huit ans.

La proposition de la minorité de votre commission changerait de manière importante les conditions de la naturalisation ordinaire, dont on rappelle qu'elle est accordée souverainement par un canton, sur la base d'une promesse communale et d'une autorisation fédérale.

Comme actuellement, on demandera à l'étranger qui s'est fait naturaliser de s'abstenir de toute démarche pour conserver sa nationalité étrangère. La même minorité de votre commission propose de biffer cette règle, alors que la Convention européenne du 6 mai 1963 sur la réduction des cas de pluralité de nationalités prévoit la perte automatique de la nationalité d'origine en cas d'acquisition volontaire de la nationalité de l'un des Etats contractants; la Suisse n'a cependant pas adhéré à cette convention.

En ce qui concerne la naturalisation facilitée, le projet de loi propose une modification importante, puisque le mariage avec un Suisse ne transfère plus automatiquement à une étrangère la nationalité suisse; il lui confère le droit d'acquérir une naturalisation facilitée, après cinq ans de séjour en Suisse et trois ans de communauté conjugale (article 27); cette dernière condition visant à empêcher les mariages dits de nationalité.

La condition du séjour en Suisse pose un problème pour des Suisses de l'étranger; aussi l'article 28 la supprime-t-elle. Mais les fonctionnaires diplomatiques ont estimé qu'ils ne pouvaient pas être traités de la même manière que les autres Suisses de l'étranger. Une minorité de votre commission vous propose un article 28 a pour ce cas particulier.

Rappelons que la naturalisation facilitée diffère de la naturalisation ordinaire en ce que d'abord elle est prononcée par le Département fédéral de justice et police et non pas par les cantons; ensuite, elle supprime les taxes de naturalisation cantonales et communales et, enfin, elle évite que l'étrangère qui épouse un Suisse doive renoncer à sa nationalité d'origine.

Le projet prévoit, par ailleurs, que chaque conjoint pourra demander à être naturalisé, ou libéré de la nationalité suisse à titre individuel. Il est cependant souhaitable que les époux conservent la même nationalité. Le projet encourage, par conséquent, la naturalisation commune. Il est en outre prévu que les enfants étrangers, nés de père ou de mère suisse, pourront, sous certaines conditions et indépendamment de leur âge, bénéficier d'une naturalisation facilitée.

La modification de la loi sur la nationalité exige une révision simultanée de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers. Le statut en matière de police des étrangers, du conjoint étranger d'un Suisse ou d'une Suisse, doit être soumis à de nouvelles règles. Il est prévu que le conjoint étranger ait, sous certaines conditions, un droit à l'obtention d'un permis de séjour. Une minorité de votre commission vous propose d'octroyer à un tel conjoint l'autorisation d'établissement.

Voilà pourquoi votre commission vous propose d'entrer en matière et de suivre ces propositions.

Steffen: Die Anträge der Vertreter der Nationalen Aktion sind in der Absicht gestellt worden, dass der Verfassungsauftrag vom 26. Februar 1986 «Gleiche Rechte für Mann und Frau» erfüllt wird. Allerdings wird eine Liberalisierung der Einbürgerung, insbesondere der erleichterten Einbürgerung, von uns aus staatspolitischen Gründen abgelehnt. Eine Gesamtbeurteilung des Revisionsentwurfs hat die Nationale Aktion seinerzeit mit ihrer Vernehmlassungsantwort geliefert. Zweck der Revision soll insbesondere die Gleichberechtigung der Geschlechter sein, wobei vorab die automatische Einbürgerung

von Ausländerinnen bei Heirat mit einem Schweizer wegfallen soll.

Nun ist aber festzustellen, dass die Vorlage eine ganze Reihe von Aenderungen bringt, die mit dem erwähnten Verfassungsauftrag nicht im Zusammenhang stehen. Vorab ist der Anwendungsbereich der erleichterten Einbürgerung unter Ausschaltung des Entscheidungsrechts von Kanton und Gemeinde massiv erweitert worden.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass seinerzeit gleichzeitig mit der Annahme der vorher erwähnten Aenderung der Bundesverfassung eine erleichterte Einbürgerung von gewissen Ausländerkategorien verworfen wurde. Offensichtlich wünschte der Souverän keineswegs eine Erleichterung der Einbürgerung, sondern wollte im Gegenteil der allzu leichten Erlangung des Bürgerrechts durch Ausländerinnen und den damit verbundenen Missbräuchen wie Scheinehen ein Ende setzen.

Was heute vorliegt, ist im wesentlichen eine Erleichterung der Einbürgerung im Sinne der verworfenen Vorlage, diesmal für ausländische Ehegatten.

Die Nationale Aktion ist der Meinung, dass schon aus föderalistischen Gründen die Möglichkeiten der erleichterten Einbürgerung nicht erweitert werden dürfen.

Die Vernehmlassung schliesst mit dem Vorschlag, statt des vorliegenden Entwurfs, der insgesamt abgelehnt wurde, eine einfache Lösung zu treffen, die einerseits den Verfassungsauftrag erfüllt, andererseits aber unserem föderalistischen Staatsaufbau Rechnung trägt. Diese Schlussfolgerung habe ich zum Inhalt meines Rückweisungsantrages gemacht.

Erlauben Sie mir nun aber eine Reihe ergänzender Gedanken, die ich mir als Volksvertreter einer kleinen politischen Gruppe machte.

1. In meinem Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat kommt auch der Unmut des politisch engagierten Bürgers zum Ausdruck, der über der Tatsache entsteht, dass man dringende Anpassungen der Gesetzgebung an veränderte Verfassungsgrundsätze vermehrt zum Anlass nimmt, Teilrevisionen in ganz anderen Bereichen auf den Revisionschlitten zu laden. Man hätte die Abschaffung der automatischen Einbürgerung von ausländischen Ehefrauen eines Schweizer Mannes und die damit verbundene Gleichstellung der Geschlechter rasch und ohne zusätzliche Revisionspunkte vors Volk bringen müssen, um erstens die Rechtsauffassung auf der Gesetzebene zu vollziehen und zweitens das Tor für die Erschleichung des Schweizer Bürgerrechts durch ausländische Frauen mittels Scheinehen zu schliessen.

Ich bin erstaunt und erfreut, dass Gesetzeslücken in anderen Bereichen rasch und gezielt und ohne zusätzliche Revisionspunkte geschlossen werden. Ich erinnere an die Insider-Geschäfte oder an die anstehende Geldwäscherei. Aber offenbar braucht es da das laute Husten von Uncle Sam, und dann läuft unsere Maschinerie.

2. In der Botschaft äussert sich der Bundesrat auf Seite 17 zum Thema «Europäischer Rechtsvergleich und internationale Bestrebungen». Glücklicherweise ist die Schweiz der einzige europäische Staat, der den automatischen Erwerb des Bürgerrechts der Ausländerin durch Heirat kennt, sonst könnte ich mir vorstellen, dass sich unsere Politikerinnen vehement für die Beibehaltung dieser Regelung und für eine Anpassung für ausländische Männer eingesetzt hätten.

Dieses beinahe Stillschweigen macht aber auch deutlich, wie stark der Einfluss des europäischen und des internationalen Rechts bereits auf unser Legiferieren ist. Ich möchte sagen: peinlich stark!

Ich unterlasse es, aufzuzählen, welche Uebereinkommen der Uno, der wir noch immer nicht angehören, Fakultativ-Protokolle und Resolutionen des Ministerkomitees des Europarates in der Botschaft aufgeführt sind. Wir müssen in diesem Parlament schon aufpassen, dass wir nicht zu Nachbetern dessen werden, was uns irgendwelche Rechtsgelehrte als dringlich nötige Anpassung an ausländisches Recht empfehlen.

Noch eine Bemerkung zur Botschaft. Leider wird uns dort zu wenig deutlich gemacht, dass die Schweiz mit ihrem System der ordentlichen Einbürgerung und mit dem darin enthaltenen entscheidenden Einfluss von Gemeinde und Kanton nicht mit

Staaten verglichen werden darf, die ein einheitliches Bürgerrecht des Staates kennen. Leider muss man heute feststellen, dass die Aenderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung, wie sie am 4. Dezember 1983 von Volk und Ständen angenommen wurde, zu einer grundsätzlichen Aenderung der Einbürgerungspolitik führen könnte, nämlich zu einer Ausdehnung der Einbürgerungen aufgrund der Bundeskompetenz mit erweiterten Beschwerdemöglichkeiten und einer Beschränkung der ordentlichen Einbürgerung, die nach kantonalem Recht in der Regel keine Beschwerde zulässt. Anders ausgedrückt: Der Bund schafft eine komplizierte Form von Einbürgerungsrecht mit den entsprechenden Rechtsmitteln und Beschwerdeinstanzen.

Ich will nicht makaber sein: Aber wartet hinter dem Horizont vielleicht nicht schon ein Delegierter für das Einbürgerungswesen mit einem Stab von Fachspezialisten, drohen vielleicht Verfahrensprobleme, und lauern bereits Hilfsorganisationen für Einbürgerungswillige? Nehmen Sie diesen Exkurs nicht allzu ernst; aber wenn sich Gedanken in diese Richtung abzeichnen, muss man sie erwähnen.

Die Einbürgerung ist unserer Meinung nach weniger ein Rechtsakt als ein politischer Akt, der aufgrund behördlicher Prüfung des Einzelfalles geschieht. Als Gemeinderat meiner Wohn- und Bürgergemeinde habe ich dieses Verfahren kennengelernt und festgestellt, dass es im Interesse der Mitbürgerinnen und Mitbürger abläuft und dass der Auftrag auf menschlich anständige Art ausgeführt wird. An dieser Stelle möchte ich mich zu Rolf Lyssys Film «Die Schweizermacher» äussern. Vor wenigen Tagen hat es das Fernsehen DRS fertiggebracht – wohl im Hinblick auf diese Debatte –, den Film im Abendprogramm zu senden. Die Darstellung des Einbürgerungsverfahrens und der daran beteiligten Personen ist eine Beleidigung für all jene seriös arbeitenden Beamten, Gemeinderäte und Kommissionsmitglieder, die ihre sicher nicht immer leichte Pflicht anständig, verständnisvoll und mitmenschlich erfüllen.

Ich komme zum Schluss. Wer in der Einbürgerung einen politischen Akt sieht ohne komplexes Rechtsverfahren und ohne Ausweitung der erleichterten Einbürgerung und wer damit der bewährten föderalistischen Lösung den Vorzug gibt, wird meinen Vorschlag unterstützen.

Ich bitte Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Frau Ulrich: Ich möchte es gleich am Anfang sagen: Die SP-Fraktion ist für Eintreten auf diese Vorlage; allerdings stimmt sie nicht allen darin enthaltenen Vorschlägen vorbehaltlos zu. Zuerst zu den positiven Punkten. Wir finden es selbstverständlich, dass eine Schweizerin, welche einen Ausländer heiratet, ihr Bürgerrecht nun ohne Beibehaltungserklärung behalten kann. Auch dass sich bei einem ausländischen Paar nicht zwingend beide um das schweizerische Bürgerrecht bewerben müssen, findet unsere Zustimmung. Man kann immer wieder Fälle sehen, in denen tatsächlich nur der eine oder die eine sich einbürgern möchte, obwohl eigentlich erwünscht wäre, dass beide das gemeinsam tun würden. Dass das ausserhehliche Kind eines Schweizer mit einer Ausländerin sehr grosszügige Erleichterungen für seine Einbürgerung erfährt, ist im Zeichen der Gleichberechtigung von Mann und Frau sehr zu begrüssen.

Die langen Wartezeiten für die Einbürgerung von Ausländern, welche bei uns zu den längsten gehören, die wir in Europa kennen, möchten wir von der SP auf acht Jahre verkürzen; Sie haben dies vorhin schon vom Sprecher der französischen Sprache gehört.

Leider wurde die erleichterte Einbürgerung für die zweite Ausländergeneration nicht in diese Vorlage aufgenommen, obwohl dieser Punkt bei der Abstimmung von 1983 nicht bestritten worden ist. Es ist dringend notwendig, dass wir für diese jungen Menschen, die ihre Kinder- und Jugendzeit in unserem Land verbracht haben, die hier die Schulen besucht haben, die wie unsere Kinder sprechen, die hier integriert sind, möglichst bald eine Lösung gefunden werden kann.

Vielleicht ganz kurz in Klammern: Mein Sohn hat sich letzthin überhaupt nicht erklären können, warum sein bester Freund – heute 16jährig – nicht als Schweizer gilt, obwohl er genau

gleich spricht wie wir, obwohl sie zusammen in die Schule gegangen sind; er sagt, das ist doch ein Mensch wie du und ich. Das Hauptanliegen der Vorlage zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes ist die Gleichstellung von Mann und Frau. Von dieser Revision sind jedes Jahr einige tausend Menschen betroffen. 1988 heirateten 5980 Schweizer Männer – also fast jeder sechste – eine Ausländerin. Bei den Schweizerinnen heiratete jede zehnte, nämlich 3494, einen ausländischen Partner. Sie sehen also: ungefähr 10 000 sind jedes Jahr betroffen. Bis heute ist es so, dass diese 5980 Schweizer Männer mit der Eheschliessung ihrer ausländischen Braut das schweizerische Bürgerrecht vermitteln. Die 3494 ausländischen Ehemänner können sich nach einer Frist von frühestens sechs Jahren – allerdings nur, wenn sie diese Zeit in der Schweiz verbracht haben – um die Aufnahme ins schweizerische Bürgerrecht bewerben. Sie müssen allerdings ein ordentliches Einbürgerungsverfahren durchlaufen und die zum Teil recht hohen Einbürgerungskosten bezahlen.

Nun sollen also Männer und Frauen gleichgestellt werden. Da in Europa nirgends der Einbürgerungsautomatismus bei der Eheschliessung funktioniert, wurde dieser Automatismus fallengelassen. Da kann ich für Herrn Steffen beifügen: Wenn es nicht so gewesen wäre, hätten sich tatsächlich sehr viele Frauen dafür eingesetzt, dass sie für ihre ausländischen Partner die gleichen Bedingungen bekommen hätten, wie die Schweizer Männer sie für ihre ausländischen Partnerinnen eben schon lange haben.

Jetzt soll aber sowohl der ausländische Ehemann wie auch die ausländische Ehefrau nach einer dreijährigen Ehedauer und fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden können, das heisst, das Verfahren ist unentgeltlich. Es wird also nicht mehr wie bis anhin unter Umständen ein paar tausend Franken kosten; dieses Bürgerrecht kann durch Beschluss der Bundesbehörden erlangt werden. Es ist nicht mehr nötig, dass zum Beispiel eine Gemeindeversammlung diesem Ausländer oder dieser Ausländerin mit schweizerischem Ehegatten das Bürgerrecht noch ausdrücklich zuspricht.

Der Unentgeltlichkeit und der Zeitdauer, wie sie von der Kommission vorgeschlagen werden, kann die SP zustimmen. Beides bringt für die ausländischen Ehemänner eine Verbesserung, bei der Zeitdauer allerdings nur um ein Jahr.

Den Vorschlägen betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, des Anag, können wir aber nicht zustimmen. Diese Vorschläge bringen für die ausländischen Ehegattinnen eine unzumutbare Verschlechterung gegenüber dem heute geltenden Recht: Würden diese Frauen bisher – und werden sie heute noch – mit der Heirat Schweizerinnen mit allen Rechten, so sollen sie nach dem Inkrafttreten der Revision nur noch eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, welche während fünf Jahren jedes Jahr erneuert werden muss.

Wir setzen uns dafür ein, dass ausländische Männer und Frauen durch die Heirat mit einer Schweizerin oder einem Schweizer die Niederlassungsbewilligung erhalten. Wir teilen die Befürchtungen nicht, dass dann viele sogenannte «Niederlassungsehen» geschlossen würden. Ich frage Sie: Wo waren oder wo sind heute noch Befürchtungen, wenn die Männer ihren ausländischen Frauen sofort und ohne Bürokratie mit der Eheschliessung das Schweizer Bürgerrecht vermitteln können? 1988 erhielten – wie gesagt – 5980 Ausländerinnen durch Heirat das Schweizer Bürgerrecht. Hatte es da wohl «Bürgerrechtsehen» dabei? Es gibt keine Untersuchungen darüber; ich vermute aber, dass es nicht sehr viele sind.

Es ist gegenüber den Schweizer Frauen ungerecht, nun, da die ausländischen Männer durch Heirat mit einer Schweizerin automatisch die Niederlassungsbewilligung erhalten könnten, den Teufel der Niederlassungsbewilligung an die Wand zu malen. Sind denn die Schweizer Frauen, die einen Ausländer heiraten, soviel unzuverlässiger als bis jetzt die Schweizer Männer, die eine Ausländerin heirateten? Gegen einen eventuellen Missbrauch könnten wir auch einen entsprechenden Passus vorsehen.

Durch die vorgeschlagene Lösung der Aufenthaltsbewilligung sind die ausländischen Partner und Partnerinnen in einer sehr

schwachen Position: Was passiert mit einem ausländischen Ehepartner oder einer ausländischen Ehepartnerin, wenn der schweizerische Teil die Ehe verlässt? Verliert zum Beispiel die ausländische Ehefrau, obwohl z. B. Kinder vorhanden sind, die Berechtigung, in der Schweiz zu wohnen? Verliert sie ihre Aufenthaltsbewilligung? Oder stellen wir uns vor: Eine solche Ehe wird geschieden, es sind kleine Kinder da. Im Scheidungsfall werden normalerweise kleine Kinder der Mutter zugesprochen, auch grössere in den meisten Fällen. Muss dann diese Ausländerin, die geschieden ist, der diese Kinder mit Schweizer Bürgerrecht zugesprochen worden sind, bei Verlust der Aufenthaltsbewilligung das Land verlassen? Wie steht es, wenn der schweizerische Teil des Ehepaares stirbt und einen ausländischen Teil – wiederum mit Kindern – zurücklässt? Müssen diese dann das Land verlassen?

Sie sehen: Fragen über Fragen, die von den für die Aufenthaltsbewilligung zuständigen Instanzen – je nach Ort, wo sie sich befinden – unterschiedlich beantwortet werden. Meine Kollegin wird Ihnen im Rahmen unseres Minderheitsantrages noch genauer darlegen, was alles passieren kann oder könnte.

Wie gesagt: Die SP ist für Eintreten auf die Vorlage und wird ihre Minderheitsanträge noch begründen. Wir sind uns aber einig in der Ablehnung des Rückweisungsantrages Steffen.

Gestatten Sie mir noch eine kurze Schlussbemerkung: Auf der ersten Seite der Fahne wird in einer Fussnote darauf hingewiesen, dass die Begriffe wie «Bürger», «Ehegatte» usw. jeweils beide Geschlechter umfassen. Diese Lösung, die zwar nicht ideal, aber bei sehr vielen Gesetzen eher problemlos ist, führt in diesem Gesetz zu sehr kuriosen Formulierungen, wie zum Beispiel: «Der Ausländer, der seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt,» Eine rein männliche oder rein weibliche Ehe kennen wir nicht. Es hätte hier eine andere Formulierung gefunden werden sollen.

Die Formulierung, dieses Ei des Kolumbus, hat noch niemand gefunden. Aber ich hoffe, dass sich in der Verwaltung Leute darum bemühen werden, nicht nur für dieses Gesetz, sondern auch für andere eine Lösung zu finden.

Frau Bär: Eigentlich müssten wir bei besonders heiklen Gesetzen – Gesetzen, bei denen wir mit unserer Legiferierung ganz direkt Schicksal für einzelne Menschen und ganze Familien spielen – weniger neutrale Gesetzestitel setzen, sondern Titel, die mehr an unsere Verantwortung in einer privilegierten Stellung appellieren.

Beim Gesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, aber auch beim Anag handelt es sich um solche Gesetze. Die grüne Fraktion hat deshalb diese Vorlage unter dem Titel «Wir und die andern» oder «Wir und die Schwächeren» angeschaut. Dabei sind wir zum Schluss gekommen, dass wir auf diese Gesetzesrevision, wie sie uns vom Bundesrat, vom Ständerat und von der nationalrätlichen Kommission vorgelegt wird, nicht stolz sein können. Wenn wir trotzdem für Eintreten plädieren, so deshalb, weil wir hoffen, dass die Anträge der Kommissionsminderheit hier im Saal eine Mehrheit finden werden.

Offensichtlich gilt in diesem Haus die ständig beschworene Europafähigkeit nur für Waren, Dienstleistungen und für freien Kapitalfluss. Für Menschen lassen wir die Zäune und Hürden weiterhin sehr hoch stehen, höher als in allen andern europäischen Ländern.

Dieser Vorlage liegt die Haltung zugrunde, das Schweizer Bürgerrecht sei mehr wert als das anderer Länder; wir seien deshalb nicht nur berechtigt, sondern gar verpflichtet, zu seiner Erlangung besonders ausgeklügelte und strenge Massstäbe anzulegen. Diese elitäre Haltung können wir Grünen nicht teilen. Deshalb ist Artikel 14 als einer der Kernpunkte dieser Revision in der Fassung der Kommissionsmehrheit für uns nicht annehmbar.

Die vorgeschlagenen Kriterien sind alles andere als geeignet, mehr Gerechtigkeit und Gleichbehandlung im Einbürgerungsverfahren sicherzustellen. Im Gegenteil, die Gefahr ist gross, dass bei der Prüfung der materiellen Bedingungen neue Benachteiligungen geschaffen werden und dass ins-

besondere sozial schwächere Ausländerinnen und Ausländer schlechtergestellt werden.

Wenn wir es kommunalen Einbürgerungskommissionen überlassen, zu definieren und zu entscheiden, was die schweizerischen Verhältnisse, die schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuche sind, dann sind Willkür und Selbstgefälligkeit nicht zu verhindern. Wir nehmen mit diesen Kriterien in Kauf, dass z. B. derjenige Bewerber mehr Chancen hat, Schweizer Bürger zu werden, der der finanzgeplagten Musikgesellschaft des Ortes eine neue Uniform spendet. Schliesslich heisst ja das Gesetz «Bundesgesetz über den Erwerb des Bürgerrechtes», und Erwerb hat bekanntlich etwas mit Geld zu tun.

Wir sind der Ansicht, dass zwölf Jahre Anwesenheit in unserem Lande und die Bedingungen, wie sie in Litera c und d von Artikel 14 stipuliert sind, die Verbundenheit und das Vertrautsein mit der Schweiz ausreichend nachweisen. Für die grosse Mehrheit der Fraktion sind auch acht Jahre dafür genug.

Obertitel dieser Revision ist die Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Artikel 4 der Bundesverfassung. Deshalb sollen ausländische Frauen, die einen Schweizer Mann heiraten, nicht weiterhin automatisch das Schweizer Bürgerrecht erlangen. Es wäre denkbar gewesen, dass dieser Verfassungsauftrag hätte erfüllt werden können, indem die ausländischen Männer, die eine Schweizerin heiraten, automatisch eingebürgert würden. Die Vorlage verzichtet auf diese Möglichkeit und sieht für beide Fälle die erleichterte Einbürgerung vor.

Wir opponieren nicht gegen die Aufhebung der automatischen Einbürgerung. Unredlich ist für mich aber die Argumentation zu diesem sogenannten Frauenprivileg. Diese automatische Einbürgerung hat der Gesetzgeber – nämlich die Schweizer Männer – seinerzeit für sich selber geschaffen. Ausländische Frauen, die von einem Schweizer Mann zur Gattin auserkoren wurden, sollten nicht das mühsame Prozedere einer Einbürgerung, das die ganze Familie tangiert, durchlaufen müssen. Die Tatsache, einen schweizerischen Ehemann zu haben, ist Ausweis und Garantie genug, eine hundertprozentige Schweizerin zu sein, und zwar vom ersten Tag an. Jetzt, wo es darum gehen würde, ausländischen Männern von Schweizer Frauen dasselbe Privileg zukommen zu lassen, wird Mann viel skeptischer.

Im wahrsten Sinne des Wortes verheerend erachten wir Artikel 5a neu bzw. Artikel 7 des Anag, wie sie von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen werden. Wo, frage ich Sie, ist hier der Familienschutzgedanke, wo sind die Grundsätze des neuen Eherechts geblieben? Mit dieser Regelung setzen wir binationale Ehen – und jede achte neugeschlossene Ehe ist eine binationale – einem ungeheuren Erfolgsdruck aus. Die Vorschrift, die Aufenthaltsbewilligung werde nur erteilt, wenn die Eheleute zusammenwohnten, führt zu einem gefährlichen Machtgefälle innerhalb dieser Ehen. Mangels Sicherheit wird die ausländische Partnerin oder der ausländische Partner bei zerrütteten Verhältnissen zu einem Leibeigenen oder einer Leibeigenen des schweizerischen Partners oder der schweizerischen Partnerin.

Stellen Sie sich einmal die Situation einer Mutter oder eines Vaters vor, die gezwungen würden oder werden könnten, die Schweiz von einem Tag auf den andern zu verlassen. Stellen Sie sich einmal die Situation der zurückbleibenden Kinder vor. Es ist unsere Pflicht, den binationalen Ehen mehr Sicherheit und bessere Startbedingungen zu geben. Ich appelliere hier an Bundesrat Koller und seine Parteileute, den Familienschutzgedanken im Anag nicht fallenzulassen.

Zum Schluss möchte auch ich eine persönliche Bemerkung zur Sprache dieses Gesetzes machen, auf die der Kommissionspräsident so stolz ist, wie er in seinem Eintretensvotum dargelegt hat.

Die Zusicherung in Ziffer III des Berichtes über das Rechtssetzungsprogramm zu «Gleiche Rechte für Frau und Mann», wonach die für Frau und Mann geltenden Erlasse wenn möglich so zu fassen sind, dass die Geschlechter auch in sprachlicher Hinsicht gleich behandelt werden, ist in dieser Gesetzesrevision nicht erfüllt. Sprachliche Gleichstellung, Herr Humbel, kann nicht einfach über eine Fussnote gelöst werden, die besagt, die männlichen Ausdrücke gälten für beide Geschlech-

ter. Es ist eben komplizierter, wenn es zwei Geschlechter auf dieser Welt gibt. So steht in der Fussnote 3 – ich habe nicht gesagt, es sei nicht schön, ich habe nur gesagt, es sei komplizierter –, dass die Begriffe Schweizer Bürger, Doppelbürger, Bewerber usw. jeweils die Angehörigen beider Geschlechter umfassen. Das heisst nichts anderes – ich bitte Sie, das zu beachten –, als dass wir auch homosexuelle Ehen zulassen wollen. Ich muss sagen, ich unterstütze diese Idee, aber ich möchte trotzdem zur Sicherheit sowohl Herrn Bundesrat Koller wie den Kommissionspräsidenten fragen, ob das auch ihre Absicht und Ansicht ist. Andernfalls müssten diese Artikel 27 und 28 sprachlich korrekt abgefasst werden.

Dünki: Die LdU/EVP-Fraktion stimmt der Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes zu. Nachdem Volk und Stände im Jahre 1983 eine Neuregelung dieser Materie in der Bundesverfassung gutgeheissen haben, ist es unsere Pflicht und Aufgabe, hierfür im Sinne des Souveräns gute gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

Es geht nicht mehr um Grundsatzfragen, sondern lediglich um die konkreten Anwendungsmöglichkeiten. Der Bundesrat – das möchte ich hier attestieren – hat mit dieser Vorlage eine gute Arbeit geleistet. Seine Vorschläge können im grossen und ganzen übernommen werden. Es sind nur noch wenige Streitpunkte, die heute oder morgen zu bereinigen sind.

Zur Materie selbst rufe ich nochmals in Erinnerung, dass das Bürgerrecht im schweizerischen Recht drei Stufen kennt, nämlich das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht. Das bedeutet, dass die Einbürgerung auf allen drei Stufen gleich gewertet werden muss. Die zuständigen Behörden oder Gremien in Bund, Kantonen und Gemeinden müssen autonom, unabhängig voneinander handeln können. Das ist sicher etwas kompliziert, entspricht aber unserem Staatswesen. Nach wie vor muss jeder Behörde das Recht eingeräumt werden, Einbürgerungsgesuche von Ausländern einer selbständigen Prüfung zu unterziehen. Es ist das gute Recht dieser Instanzen, gewisse Erfordernisse an die Einbürgerung bzw. an die Bewerber zu stellen.

Ich wehre mich gegen die Auffassung, die Einbürgerung zu einem absolut formellen Akt, der auf einem Automatismus beruht, zu degradieren. Die Verleihung des Schweizer- und des Gemeindebürgerrechts darf und muss an Voraussetzungen geknüpft bleiben. Die Behörden müssen für ihre Beurteilungen einen Spielraum haben, auch auf die Gefahr hin, dass die einen strenger und die anderen larger sind. Den zuständigen Behörden ist die Freiheit zu belassen, zu beurteilen, ob die Eignung für eine Einbürgerung gegeben sei. Der freie Ermessensspielraum soll in allen Fällen erhalten bleiben, wo keine Pflicht zur Aufnahme besteht. Und dort, wo ein Recht auf Einbürgerung besteht, müssen die Bedingungen klar definiert werden.

Grundsätzlich haben wir keine Veranlassung, den Rahmen weiter zu stecken. Die jetzige Praxis hat sich bewährt. Einbürgerungen dürfen nicht auf der ganzen Linie zur Selbstverständlichkeit werden. Bewerber müssen nach wie vor in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein und die schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche kennen. Assimilation darf nicht zu einem leeren Wort werden. Auch die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit und der Ruf sind durchaus Beurteilungskriterien.

Aus diesen Gründen lehnen wir bei Artikel 14 den Minderheitsantrag von Herrn Rechsteiner ab.

Zu gleichen Ueberlegungen kommen wir bei Artikel 15. Die Wohnsitzerfordernisse dürfen nach unserer Auffassung nicht gelockert werden. Eine zwölfjährige Wohnsitzdauer in der Schweiz betrachten wir nach wie vor als ein Minimum. Für die besonderen Fälle, z. B. wenn jemand mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet ist, sind ja Erleichterungen vorgesehen. Für die Assimilation braucht es einige Jahre. Ich betone nochmals – das ist meine persönliche Auffassung –: Die Verleihung des Schweizer Bürgerrechts und des Gemeindebürgerrechts soll keine Selbstverständlichkeit sein. Sie ist nach wie vor ein Geschenk.

Wir lehnen auch den Minderheitsantrag von Herrn Rechsteiner bei Artikel 17 ab. Wer sich einbürgern lassen will, soll alles

unterlassen, was die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bezweckt. Doppelbürgerrechte sind immer problematisch, denken Sie z. B. an den Militärdienst. Entweder hat jemand den festen Willen, Schweizer zu werden, dann legt er auch keinen Wert mehr auf die frühere Abstammung. Wenn er aber allfällige Vorteile der Doppelbürgerschaft ausnützen will, fehlt es an der richtigen Einstellung. Man kann im Leben nicht immer «Figge und Mühli» haben.

Viel zu reden wird es bei Artikel 28 geben, da verschiedene Anträge vorliegen. An der Fraktionssitzung haben wir uns entschlossen, und zwar mehrheitlich, dem Minderheitsantrag von Herrn Müller-Wiliberg zu folgen. Der ausländische Ehegatte eines Auslandschweizers soll ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen können, wenn er seit acht Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger lebt und mit der Schweiz eng verbunden ist. Wenn wir diese Frist verkürzen, schaffen wir zweierlei Recht, eines für solche, die in der Schweiz wohnen, und eines speziell für Auslandschweizer.

Der Bundesrat sieht in diesen Fragen klarer. Aus den Vernehmlassungen und der Stellungnahme des Ständerates geht auch hervor, dass die Mehrzahl der Kantone eine Sonderbehandlung der Auslandschweizer nicht wünscht.

Nun ist noch der Antrag von Frau Spoerry eingetroffen. Den könnte ich persönlich unterstützen, obschon sie auch die Frist um ein Jahr, d. h. auf sieben Jahre, verkürzen will. Aber sie verzichtet auf die Wohnsitzdauer in der Schweiz, und das finde ich gerechter. Ich werde bei diesem Artikel noch das Wort ergreifen.

Etwas Aehnliches ist auch bei Artikel 28a zu sagen. Warum sollen die Ehegatten von Beamten im Ausland derart bevorzugt werden? Wir haben noch andere Auslandschweizer, die nicht im Dienste des Bundes stehen, die aber für unsere Wirtschaft in aller Welt eine wichtige Funktion erfüllen. Ich sehe nicht ein, dass diese schlechter gestellt werden sollen als die Bundesbeamten.

Zusammenfassend gebe ich Ihnen bekannt, dass die LdU/EVP-Fraktion in diesen Fragen die Anträge des Bundesrats grundsätzlich unterstützt und grosse Abweichungen ablehnt. Wir sind der Meinung, dass an das Schweizer Bürgerrecht nach wie vor Anforderungen gestellt werden dürfen. Die bisherige Praxis hat sich bewährt. Wir haben keine Veranlassung, von dieser Linie abzuweichen. Heute geht es darum, die Gleichstellung zwischen Mann und Frau in der Bürgerrechtsgesetzgebung zu vollziehen, um mehr nicht. Die Schranken für die Erlangung eines Schweizer Passes dürfen nicht zu tief angesetzt werden.

Stimmen Sie dem Bundesrat zu!

Müller-Wiliberg: Die Fraktion der SVP hat sich wiederholt deutlich für eine Gleichstellung von Mann und Frau ausgesprochen. Wir verstehen darunter nicht eine Gleichmacherei und Gleichschaltung, sondern die Möglichkeit einer Selbstverwirklichung von Mann und Frau entsprechend ihren Anliegen und Fähigkeiten.

Der Bericht des Bundesrates ist umfassend und nach Sachgebieten in der Reihenfolge der systematischen Sammlung gegliedert. Er stellt eine wertvolle Uebersicht über den Stand der erfolgten Rechtsangleichung sowie über die ausstehenden Revisionen dar. Nachdem in der ersten Etappe der Bürgerrechtsrevision die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts durch Schweizer Mütter im Ausland gesetzlich neu geregelt wurde, geht es nun um die Gleichstellung von Mann und Frau beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts. Anstelle des bisherigen Automatismus soll neu die erleichterte Einbürgerung kommen.

Laut Bericht des Bundesrates ist die Schweiz das einzige Land, das die ausländischen Frauen durch die automatische Einbürgerung gegenüber den Männern bevorzugt. Neu wird sich die bürgerrechtliche Lage der ausländischen Ehefrau verschlechtern; denn sie soll erst nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz und dreijähriger Ehe mit einem Schweizer das Bürgerrecht erhalten. Gegenüber dem Prozedere für andere Ausländer stellt dies immer noch eine Erleichterung dar. Die SVP-Fraktion wird dem Antrag der Kommissionsmehrheit folgen und für eine fremdenpolizeiliche Ueberprüfung der Ein-

gliederung in die schweizerischen Verhältnisse stimmen. Wir begrüßen es, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung und die «Schweizermacherprüfung» neu auf Gesetzesstufe verankert werden sollen.

Vorgesehen ist auch die erleichterte Einbürgerung für Ehegatten von Auslandschweizern. Mit der Kommissionsminderheit stimmen wir hier grossmehrheitlich der Fassung des Ständerates zu und verlangen als Voraussetzung eine achtjährige Ehe. Ich werde bei Artikel 28 diesen Minderheitsantrag der vorberatenden Kommission näher begründen.

Der Antrag Spoerry lag in der Fraktion noch nicht vor. Persönlich könnte ich ihm zumindest im Grundsatz zustimmen, da er eine mögliche Benachteiligung eines Schweizer, der im Ausland gelebt hat, ausmerzt.

Wir begrüßen es in der SVP, dass neu jeder verheiratete Ausländer für sich allein ein Einbürgerungsgesuch stellen kann. Dadurch soll verhindert werden, dass jemand die Einbürgerung bloss beantragt, um dem Ehepartner den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zu ermöglichen. Wir finden es richtig, dass künftig auch jeder Ehepartner einzeln ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht stellen kann.

Unterstützen können wir ebenfalls die Fassung, dass Kinder von Schweizerinnen oder Schweizern, unabhängig von ihrem Alter, nach fünfjährigem Wohnsitz in der Schweiz erleichtert eingebürgert werden können.

Bei den Doppelbürgerparagrafen widersetzen wir uns dem SP-Streichungsantrag und stimmen für die Beibehaltung der geltenden Regelung, wonach auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet werden soll, soweit es nach den Umständen zumutbar ist.

Gesamthaft betrachtet hält die SVP-Fraktion die Gleichstellung von Mann und Frau beim Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für zeitgemäss und unterstützt deshalb die Anpassung.

Burckhardt: Im Namen der liberalen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die vorgelegten Aenderungen des Bürgerrechtsgesetzes und stelle gleichzeitig fest, dass hier ein Dokument vorliegt, welches vom Bundesrat gewissenhaft und unter Berücksichtigung der aus der Vernehmlassung erkennbaren Tendenzen des Volkswillens formuliert und vom Ständerat sorgfältig geprüft worden ist.

Es ziemt sich, an dieser Stelle allen gegenüber, welche in verantwortlicher Position an der Formulierung des vorliegenden Gesetzestextes mitgearbeitet haben, für die erbrachte Leistung zu danken.

Auch wenn der Text der Gesetzesvorlage bis auf wenige Ausnahmen eigentlich unbestritten ist, ist es am Platz, den allgemeinen Rahmen, in welchen sie nun gestellt wird, etwas zu beutachten.

Ein Hauptbeweggrund der Vorlage ist wohl die gesetzliche Verankerung der Gleichberechtigung der Frau. In diesem notwendigen und segensreichen Prozess entfällt für eine zukünftige Frau Schweizer durch Wegfall des Artikels 3 des bis anhin gültigen Gesetzes ein Privileg, welches sie früher vor dem zukünftigen Herrn Schweizer genossen hat, nämlich die automatische Erwerbung des Schweizer Bürgerrechtes durch Eheirat. Es gibt Stimmen, nach denen eine solche gesetzgeberische Massnahme falsch und für das männliche Geschlecht diskriminierend sei; man solle statt dessen einem Ausländer, der eine Schweizerin heiratet, ebenfalls die Automatik der Einbürgerung durch Ehe gewähren.

Die Frage nach dem Mass der Freigebigkeit, mit welcher das schweizerische Bürgerrecht auszugeben sei, ist hier in deutlicher Form gestellt. Die liberale Fraktion hält es für richtig, dass der automatische Erwerb des Bürgerrechtes durch Heirat in Zukunft für beide Geschlechter ausgeschlossen sein wird.

Ein noch umstrittener Diskussionspunkt von grosser Bedeutung findet sich in Artikel 14 der Vorlage. Hier stipulieren Bundesrat und Kommissionsmehrheit, das Bundesamt für Polizeiwesen habe vor der Einbürgerungsbewilligung u. a. zu prüfen, ob der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse integriert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sei.

In Artikel 15 wird die Aufenthaltsdauer eines Ausländers bei

zwölf Jahren festgelegt, bevor sein Einbürgerungsgesuch eingereicht werden kann. Gegen Artikel 14 und 15 liegen Minderheitsanträge vor, welche den Prinzipien grösserer Freigebigkeit bei Gewährung des Bürgerrechtes huldigen. Die Liberalen halten sich an die Vorstellungen des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit.

Angesichts der politischen und gesellschaftlichen Gesamtlage in der Schweiz, in Europa, ja in der ganzen Welt ist es ungeheuer schwierig, ein schweizerisches Einbürgerungsgesetz zu erlassen, welches sich der Zukunft öffnet, ohne die Ueberlieferungen zu vernachlässigen.

Die immer noch wachsenden, völkerwanderungsähnlichen Migrationserscheinungen in Richtung Nordeuropa, speziell in Richtung Schweiz, das kräftige Streben nach einem vereinigten Europa, die immer leistungsfähiger werdenden Reise- und Kommunikationsmittel, die internationale Verflechtung der schweizerischen Wirtschaft, die Umwälzung vieler Werte endlich erfordern bei der gesetzlichen Formulierung der Bürgerrechte, in Sonderheit im Falle der Einbürgerungen, politische und gesellschaftliche Weltoffenheit.

Auf der anderen Hand aber ist die Schweiz sich selber und der internationalen Welt gegenüber verpflichtet, angesichts oder trotz des stürmischen Ablaufes der Zeitgeschichte und der erstaunlichen Veränderungen gesellschaftlicher Strukturen sich selbst zu bleiben, nämlich ein demokratischer Bundesstaat, der auf dem Prinzip der Gemeindefreiheit beruht. Ist sie hierzu nicht mehr fähig, wird sie ihrer Lebendigkeit, ihres Lebenswertes, ihrer raison d'être verlustig gehen.

In diesem Zusammenhang stehe ich nicht an, in diesem Saal ein Stück aus der Schützenfestrede zu zitieren, die Gottfried Keller in seinem «Fähnlein der sieben Aufrechten» dem jungen Hediger in den Mund legt. Es ist immer wieder gut, Gottfried Keller zu lesen, und wird einem über manches kleinliche Detail weghelfen, das wir hier in diesem Saal manchmal allzu breit-treten. Keller sagt mit Bezug auf die Schweiz: «Wie kurzweilig ist es, dass es nicht einen eintönigen Schlag Schweizer, sondern dass es Zürcher und Berner, Unterwaldner und Neuenburger, Graubündner und Basler gibt» – ja sogar zweierlei Basler, Herr Kommissionspräsident! –, «dass es eine Appenzeller Geschichte gibt und eine Genfer Geschichte. Die Mannigfaltigkeit in der Einheit, die Gott erhalten möge, ist die rechte Schule der Freundschaft. Und erst da, wo die politische Zusammengehörigkeit zur persönlichen Freundschaft eines ganzen Volkes wird, ist uns das Höchste gewonnen.» Kurzweilig, sagt Keller, solle die Schweiz sein, d. h. wohl überall gleichberechtigt, aber nirgends gleich. Die «Mannigfaltigkeit in der Einheit, die Gott uns erhalten möge» mache die Stärke der Schweiz aus. Nun darf diese Erkenntnis nicht dazu führen, Fremdem an sich in falsch verstandenem Kantönligeist abweisend gegenüberzustehen. Im Gegenteil: Gemeinden und Kantone müssen in der Lage bleiben, Zuzüger von aussen als verjüngende Blutauffrischung zu integrieren, ohne dabei ihr einmaliges Gesicht zu verlieren. Dazu braucht es Geduld, d. h. Zeit. Es braucht auch Bemühen in den Kantonen und Gemeinden, Zugezogene einzubeziehen, sie zu lehren, wie man Schweizer ist, und von ihnen zu lernen, wie man gleichzeitig weltoffen sein kann.

Aus diesem Grunde ist es richtig, die Frist bis zur Befähigung eines Ausländers, sich um die Einbürgerung zu bewerben, auf zwölf Jahre zu bemessen und die Forderung nach wirklicher und echter Einordnung des Neubürgers in unsere Eigenart im Gesetz zu stipulieren.

Man mag das Zitat von Kellers Schweizerverständnis als längst überholte Altväterei abtun. An dessen bleibendem Wert ändert das nichts. Der Versuch gleichgeschalteter, nach marxistisch-leninistischen Theorien der Gerechtigkeit exerzierter Völker beweist es. Diese Völker verarmen geistig und veröden. Die Kellersche, vielleicht ungeordnete und auch harte Kurzweil eines Volkes weicht der grausam engen Langeweile einer unterdrückten Bevölkerung in solchen Ländern.

Bei der Formulierung des Artikels 14 gefällt mir die ausdrückliche Erwähnung des Bundesamtes für Polizeiwesen als Bewilligungsbehörde nicht recht. Das riecht verdächtig nach Obrigkeit. Die Liberalen ziehen deshalb hier die Formulierung des Ständerates vor. Es genügt, wenn dieses Amt gemäss Artikel

13 den formellen Akt der Bewilligungsausstellung vollziehen darf und bei der Ueberprüfung, wo nötig, hilft.

Zum Schluss sei auch von unserer Seite auf das Problem der Einbürgerung von ausländischen Ehegatten eidgenössischer Beamter im diplomatischen oder konsularischen Dienst eingegangen. Angesichts der hohen Anforderungen an diese Mitbürger und der Qualität ihrer Leistungen halten wir eine Sonderbehandlung für richtig und folgen hier dem Antrag von Frau Segmüller.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr
La séance est levée à 19 h 30*

Nachtrag zu Seite 1415

Antrag Bodenmann

Art. 3bis

Die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge müssen im Durchschnitt der Jahre mindestens 15 Prozent ihrer Neuanlagen in die Erstellung von Wohnbauten investieren, deren Mietzinse dauerhaft den Kriterien des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974 oder einer entsprechenden kantonalen Gesetzgebung entsprechen. Diese Wohnungen können zu Selbstkosten an die Mieter verkauft werden. Für diese Investitionen gelten die Anlagebegrenzungen des Artikels 3 und 4 nicht.

Art. 5

Bewertung

... Der tatsächliche Wert wird zum Ertragswert berechnet...

Supplément de la page 1415

Proposition Bodenmann

Art. 3bis

Les institutions de prévoyance professionnelle doivent investir, en moyenne annuelle, au moins 15 pour cent de leurs nouveaux placements dans la construction de logements dont les loyers répondront de manière permanente aux critères de la loi fédérale du 4 octobre 1974 encourageant la construction et l'accession à la propriété de logements ou à une législation cantonale afférente. Ces logements peuvent être vendus à prix coûtant aux locataires. Ces investissements ne sont pas soumis aux limites des placements fixées aux articles 3 et 4.

Art. 5

Base de calcul

... la valeur effective est calculée selon la valeur de rendement...

Bürgerrechtsgesetz. Aenderung

Loi sur la nationalité. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.055
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.09.1989 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1427-1434
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 728

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.